

99001031261000, 99001031261000

Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen von Verwertungsabfällen aus privaten Haushaltungen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/346879472/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001031261000, 99001031261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen von Verwertungsabfällen aus privaten Haushaltungen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alttextil-Sammlung, Alttextilien, (unzulässige) Elektroschrottsammlung, Schrottsammlung, Altmetallsammlung, Altpapiersammlung, Caritative Sammlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_69.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_69.html
Teaser	Sie möchten gemeinnützig oder gewerblich verwertbare Abfälle, sogenannte Wertstoffe, aus privaten Haushalten sammeln? Dann müssen Sie dies spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen verwertbarer Abfälle, sogenannte Wertstoffe aus privaten Haushalten müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung anzeigen. Anzeigepflichtig sind beispielsweise Straßen- oder Containersammlungen von Textilien und Schuhen, aber auch Ankaufstellen von Altpapier. Die Sammlung kann durch die zuständige Behörde untersagt, befristet oder mit Auflagen versehen werden. • Wertstoffe aus privaten Haushalten sind überlassungspflichtig. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. • die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von

Modul	Sachverhalt
	Wertstoffen (verwertbare Abfälle) ist nur zulässig, wenn diese bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde; • angezeigte Sammlungen können von der zuständigen Behörde untersagt oder beschränkt werden • gemischte Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht gewerblich oder gemeinnützig gesammelt werden (z. B. Sperrmüll) Elektroschrott (defekte Elektroaltgeräte) müssen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den zur Rücknahme verpflichteten Händlern zurückgegeben werden.
Erforderliche Unterlagen	1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens, 2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung, 3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle, 4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie 5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle gewährleistet wird.
Voraussetzungen	Der Zweck muss eine Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken sein. Der Sammlung darf einem überwiegenden öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen.
Kosten	Gebühr: 50€ - 100€ Es fallen Kosten in Höhe von 50,00 Euro bis 100,00 Euro an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wer eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Abfallsammlungen
Ansprechpunkt	An das für das Sammlungsgebiet zuständige Regierungspräsidium
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an die Ihre Kreis- bzw. Stadtverwaltung.
Formulare	
Ursprungsportal	Anzeige gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen von Verwertungsabfällen aus privaten Haushaltungen, Notification of non-profit and commercial collections of recycling waste from private households